

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

Hiermit beantrage ich, meine Tochter / meinen Sohn für einen Schulbesuch im Ausland gem. § 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17.02.2005 zu beurlauben.

Schülerin / Schüler

Name: _____
Vorname: _____
Geboren am: _____
Geboren in: _____
Anschrift: _____

Telefon: _____
Email: _____
Klasse: _____

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte *(bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)*

Mutter: _____
Vater: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
Email: _____

Dauer, Gastland, Schule, Organisation, besuchte Jahrgangsstufe im Ausland

Zeitraum des Aufenthaltes: _____
Land: _____
Schule: _____
Jahrgangsstufe: _____
Organisation: _____

Als Anlage eine Bestätigung der Organisation oder der aufnehmenden Schule beifügen.

Rückkehr vom Auslandsaufenthalt

Im Allgemeinen wird die Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde, bzw. es wird der Jahrgang wiederholt, der im Ausland verbracht wurde.

Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler, die die Einführungsphase (Klasse 11) überspringen dürfen (Beschluss der Zeugniskonferenz), können von dieser Regelung abweichen und nach der im Ausland verbrachten Klasse 11 die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase (Klasse 12) fortsetzen.

Nach Rückkehr aus dem Ausland gewünscht (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Meine Tochter / mein Sohn soll nach dem erfolgreichen Abschluss der Klasse 10 für ein Jahr eine Schule im Ausland besuchen und anschließend die Einführungsphase (Klasse 11) besuchen.

Meine Tochter / mein Sohn soll nach dem sehr erfolgreichen Abschluss der Klasse 10 für ein Jahr eine Schule im Ausland besuchen und anschließend die Qualifikationsphase (Klasse 12) besuchen. Mir ist bekannt, dass dieses „Springen“ nur bei Beschluss der Zeugniskonferenz am Ende der Klasse 10 möglich ist.

Meine Tochter / mein Sohn wird während des 1. Halbjahrs der Klasse 11 eine Schule im Ausland besuchen und anschließend das 2. Halbjahr der Klasse 11 des Gymnasiums Nordhorn besuchen. Die Noten des 2. Halbjahres sind für die Versetzung in die Qualifikationsphase relevant.

Besonderer Hinweis zur Beurlaubung

Die Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich schulpflichtig. Dies bedeutet, dass sie bis zum Tag der Abreise und nach Ende des Unterrichtsbesuchs im Ausland den Unterricht am Gymnasium Nordhorn besuchen müssen.

(Datum / Unterschrift von Vater oder Mutter oder eines Erziehungsberechtigten)

Genehmigung durch die Schulleitung: